

*Rez. GUSY, Weimarer Verfassung*

GUSY, Christoph, Hundert Jahre Weimarer Verfassung. Eine gute Verfassung in schlechter Zeit, Tübingen 2018.

Der Bielefelder Öffentlichrechtler und Verfassungshistoriker Christoph GUSY hat sich schon wiederholt eingehend mit der von der Nationalversammlung in Weimar erarbeiteten und am 11. August 1919 in Kraft gesetzten Reichsverfassung beschäftigt. In dem vorliegenden Buch tut er dies neuerlich. Er schätzt sie außerordentlich hoch ein, sie ist ihm ein modernes und zukunftsweisendes Werk und ein Meilenstein in der europäischen Geschichte von Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. In den nur vierzehn Jahren ihrer Geltung unterlag sie einem starken Wandel, wenngleich der Text nur wenig verändert wurde; wichtiger als die förmlichen Änderungen waren Gesetze, die ihren Inhalt berührten.

Im ersten seiner zehn Kapitel äußert sich GUSY zur Vorgeschichte der Weimarer Verfassung, bespricht kurz die gleichzeitige Verfassunggebung in den Gliedstaaten des Deutschen Reichs und blickt vergleichend ins Ausland. Das zweite Kapitel behandelt die Entstehungsgeschichte näher, also die Arbeit der Nationalversammlung. Im dritten Kapitel geht es um die Bewertung des Verfassungswerks durch die damaligen Staatsrechtslehrer, die in ihrer Haltung durchaus geteilter Meinung waren. Das vierte Kapitel bescheinigt der Verfassung ein gemischtes Demokratiekonzept, dabei geht es vor allem um Volksbegehren und Volksentscheide, deren wichtigster Ende 1929 das gegen den YOUNG-Plan gerichtete sogenannte Freiheitsgesetz zum Gegenstand hatte. Im fünften Kapitel werden das Wahl- und das Parteienrecht beleuchtet. Ob die Beibehaltung des Mehrheitswahlrechts, wie es bis 1918 galt, zu einem anderen Wählerverhalten geführt hätte, läßt sich nach GUSYS Ansicht nicht entscheiden. Dieses Urteil trifft sicher zu. Beim Parteienrecht blickt GUSY vor allem auf die mehrfachen Verbote von Parteien – auch die NSDAP war nach dem Hitlerputsch 1923 ja davon betroffen. Den Wandel der Weimarer Republik von der parlamentarischen zur präsidentialen Republik 1930 hat das sechste Kapitel zum Gegenstand. Hier geht es um die dem Reichspräsidenten mit dem Recht zur Ernennung des Reichskanzlers, zur Auflösung des Reichstags und zur

*Rez. GUSY, Weimarer Verfassung*

Verhängung von Notstandsmaßnahmen nach den Artikeln 53, 25 und 48 der Verfassung gegebenen Möglichkeiten. Der entscheidende Vorgang war die Bildung der Regierung BRÜNING im März 1930. Danach hing die Regierung ausschließlich vom Vertrauen des Staatsoberhauptes ab. Das siebte Kapitel ist der rechtlichen Regelung des Republiksschutzes gewidmet, das achte der Sozialverfassung, das neunte der demokratischen Verfassungsänderung mit neuerlicher Diskussion der eben genannten drei Artikel. Im abschließenden zehnten Kapitel beschäftigt GUSY sich mit der Frage, warum die Weimarer Verfassung keine integrierende Wirkungen entwickelte, und verweist dabei insbesondere auf die Entstehung der Republik aus der Revolution.

Das dicht geschriebene Werk ist unbestreitbar instruktiv, läßt aber doch Wünsche offen. Hier ist zunächst das extrem kurze Literaturverzeichnis zu nennen. Neunzehn Titel und stichwortartige Notizen in den Anmerkungen genügen nicht. Auch wünschte man sich neben der Diskussion der rechtlichen Probleme eine breitere Berücksichtigung des Geschichtsverlaufs, namentlich der Folgen des Ersten Weltkriegs für das Deutsche Reich, die die Republik sehr belasteten. Dafür nur ein Beispiel. Den YOUNG-Plan nennt GUSY für Deutschland „eigentlich günstig“. Das kann man bei einer Regelung, die über 59 Jahre Zahlungen verlangte, gewiß nicht sagen. Die erste Jahresrate entsprach 26% des Umfangs des Reichshaushalts von 1929. Den Wahlkampf 1930 führte die NSDAP mit einer entschiedenen Frontstellung gegen den YOUNG-Plan und brachte es damit im September 1930 auf 18,3% der Stimmen und damit zu einer politischen Kraft von beachtlichem Gewicht. Im Mai 1928 hatte sie nur 2,6% der Stimmen erreicht. Gewiß wäre sie auch ohne den YOUNG-Plan gewachsen, aber nicht so stark. Angemerkt sei des weiteren, daß das Gewicht des Reichstags bis 1918 höher war als GUSY meint.

*Hans Fenske*